

22. Dez. 1954

77

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 3.

Leitsätze:

Auf Urteile von Landesarbeitsgerichten, die vor dem Jahre 1945 ergangen sind, kann die Abweichung im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG nicht gestützt werden.

Aktenzeichen: 2 AZR 467/54

Beschluss des BAG vom 23. Dezember 1954...LAG Hamburg



2_AZR_467/54

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 23. Dezember 1954 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts in
Hamburg vom 30. August 1954 - 3 Sa. 39/1954 -
wird auf seine Kosten als unzulässig ver-
worfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e .

Der Kläger verlangt von der Beklagten Urlaubs- und Feiertagsbezahlung für die von ihm beschäftigten fremden Hilfskräfte auf Grund des Heimarbeitsgesetzes. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger für die Beklagte Herrenhosen hergestellt; er selbst hat, wenn die Hosen fertig genäht und gebügelt waren, sie nachgemessen und die Angaben auf den sogenannten Tickets mit den Massen verglichen. Ferner hat er die Knopflöcher mit der Maschine eingeschlagen. Beide Arbeiten haben zusammen im Höchstfalle etwa zehn Minuten je Hose betragen. Im übrigen hat der Kläger die Maschinen in Gang gehalten und repariert, die Arbeiten der Näherinnen beaufsichtigt, sowie die Stoffe und Zutaten abgeholt und die Ware wieder abgeliefert. Das Landesarbeitsgericht sieht in dieser Tätigkeit des Klägers keine wesentliche Mitarbeit am Stück im Sinne des § 2 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes und hat daher die Klage abgewiesen.

Zu Unrecht sieht die Revision in den Ausführungen des angefochtenen Urteils eine Abweichung von der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. Juni 1952 - 4 LAG 218/02 - ; dieses Urteil befasst sich nach den eigenen Angaben der Revision nicht mit der hier streitigen Frage, sondern mit der Frage, ob die Heimarbeit Dienstleistung oder Werkleistung ist; wenn das angezogene Urteil sich dabei allgemein auf die "wohlerwogenen Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts" beruft, so macht es sich damit nicht, wie die Revision meint, zugleich auch die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts zu der hier streitigen Begriffsbestimmung des Heimarbeitsgesetzes zu eigen und beruht auch nicht auf dieser Begriffsbestimmung.

Die weiteren von der Revision angeführten Entscheidungen können die Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG nicht begründen. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Stettin vom 19. Dezember 1930 ist vor 1945 ergangen; nach dem selbstverständlichen Sinn des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG können aber nur Entscheidungen von Landesarbeitsgerichten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 -

zur Begründung der Statthaftigkeit der Revision herangezogen werden, die nach 1945 ergangen sind; denn bis 1945 hat ja das Reichsarbeitsgericht die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewährleistet (so im Ergebnis Dietz-Nikisch, ArbGG § 72 Erl. 42). Zudem würde eine ganz unübersehbare Fülle von unter ganz anderen Verhältnissen ergangenen Entscheidungen zur Begründung der Statthaftigkeit der Revision herangezogen werden können; eine solche Ausweitung der Revisionsmöglichkeit kann das Gesetz nicht gewollt haben.

Die Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts vom 27. November 1929 und vom 9. Mai 1931 sind gleichfalls zur Begründung der Divergenz ungeeignet (BAG I, 28).

Schliesslich hat sich auch der Senat nicht der Auffassung angeschlossen, dass das Bundesarbeitsgericht die Revisionsmöglichkeit nach seinem Ermessen erweitern könne (AP Nr. 19 zu § 72 ArbGG). Zudem ist die hier zu entscheidende Frage auf den Einzelfall abgestellt und bedarf in diesem Zusammenhang keiner grundsätzlichen Klärung.

Da eine Abweichung im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG hiernach nicht vorliegt, die Revision nicht zugelassen und die Revisionssumme auch nicht erreicht ist, ist die Revision unstatthaft.

gez. Denecke

Dr. Berger

Dr. Simons

